

Der Bundesvorsitzende



DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

11. April 2014

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften;
GZ: IV A 2 – S 1910/13/10098-02;
DOK: 2014/0257846

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Referentenentwurf nehme ich für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zu zwei der geplanten Punkte Stellung:

1. Zu Artikel 3, Nummer 4 (§ 33 a Abs. 1 Satz 9 bis 11 –neu-)

In der Begründung zu § 33 a Abs. 1 Sätze 9 bis 11 EStG n. F. führen Sie u. a. aus:
„...Dies entlastet die Finanzämter in ihrer Ermittlungsarbeit und verhindert Missbrauch...“.

Aus verwaltungspraktischer Sicht muss ich dieser Aussage widersprechen.

Missbrauchsanfällig – und darauf haben wir unter Bezug auf Rechnungshöfe des Bundes und der Länder schon mehrfach hingewiesen –, sind vor allem die Fälle, in denen der Unterhaltsempfänger im Ausland sitzt und mangels unbeschränkter bzw. beschränkter Steuerpflicht gar keine ID-Nummer hat. Diese werden aber vom Entwurf gar nicht erfasst, so dass diese auch nach der geplanten Neuregelung weiterhin in besonderer Weise betrugsanfällig bleiben. Andererseits sind die Inlandsfälle nicht so missbrauchsanfällig, dass es dieses weiteren Erfordernisses einer ID-Nummer

zwingend braucht. Wir befürchten eher im Gegenteil, dass wegen des vorgesehenen Auskunftsanspruchs gegenüber der Finanzbehörde sogar noch Mehrarbeit auf die Finanzämter zukommt.

Daher sehen wir in der vorgeschlagenen Regelung weder einen besonderen Entlastungseffekt noch eine wirkungsvolle missbrauchs-dämpfende Maßnahme. Wir können nur noch einmal darauf hinweisen, dass das Hauptproblem in der Praxis die Auslandsfälle sind.

Sollte ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Finanzamt normiert werden, bitten wir auch dringend darum, diese Regelung mit § 30 Abgabenordnung kompatibel und sicher auszugestalten.

2. Zu Artikel 3, Nummer 6 (§ 41 a Abs. 2 Satz 2)

Hier schlagen wir vor, nochmals zu prüfen, ob durch die geplante geringfügige Erhöhung von 1.000 Euro auf 1.080 Euro wirklich ein Entlastungseffekt eintritt. Nach unserer Erfahrung sind die meisten Arbeitgeber eher daran interessiert, diese Lohnsteuer zeitnah beim Finanzamt anzumelden, um „die Sache erledigt zu haben“. Eine Vereinfachung könnte sich doch realistischer Weise nur ergeben, wenn der Betrag deutlich angehoben würde, was aber gerade nicht der Fall ist.

Auch weisen wir darauf hin, dass solche Betragsumstellungen in der Praxis entweder mit einem hohen Aufklärungs- und Informationsaufwand bei den Betroffenen verbunden sind oder aber bei einem guten Teil gar nicht bemerkt werden. Es ist daher fraglich, ob der durch den Entwurf erhoffte Entlastungseffekt beim Arbeitgeber und auch beim Finanzamt wirklich eintritt. Wir befürchten, dass das vielleicht gut Gemeinte am Ende verpufft.

Unserer Ansicht nach sollte der Betrag entweder belassen werden oder aber deutlicher angehoben werden. In der jetzigen Form sehen wir keine besonderen Vorteile.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eigenthaler

Thomas Eigenthaler